

Anhang.

I. Lerne die Gesetze kennen, denn Ankenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe!

1. Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. — Eine mit Festungshaft bis 5 J., mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 *M* bedrohte Handlung ist ein Vergehen. — Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 *M* bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

2. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. — Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen ist 15 J., ihr Mindestbetrag 1 J. Die Zuchthäuser sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. — Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 J., ihr Mindestbetrag 1 Tag. Die Gefangenen können in einem Gefängnisse auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. — Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

3. Neben diesen Strafen kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Verurtheilte verliert dadurch für immer oder auf Zeit die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, ferner die Fähigkeit, in das Heer oder die Marine einzutreten, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, öffentliche Ämter, Würden, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, Vormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrates zu sein. — Neben einer Freiheitsstrafe kann ferner auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Dann kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden; Hausdurchsuchungen können bei ihm jederzeit stattfinden.

4. Auch der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft, ebenso die Theilnahme an einem solchen.

5. Wiederholt zu bestrafende Personen erleiden härtere Strafen.

2. Die Obrigkeit, eine Wächterin der heiligen 10 Gebote.

Das 1. Gebot.

Wer öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert: Gefängnis bis 3 J.

Das 2. Gebot.

Wer einen ihm auferlegten Eid wesentlich falsch schwört: Zuchthaus bis 10 J. — Wer einen andern zum Meineide verleitet: J. bis 5 J.

Das 3. Gebot.

Wer durch Erzeugung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst stört: Gef. bis 3 J. — Wer den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt: Geldstrafe bis 60 *M* oder Haft bis 14 T.

Das 4. Gebot.

Wer zum Ungehorsam gegen die von der Obrigkeit getroffenen Anordnungen auffordert: G. bis 600 *M* oder Gef. bis 2 J. — Wer einem Beamten in der Ausübung seines Amtes Widerstand leistet oder ihn thätlich angreift: